

05.04.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1990

Punkt 46 der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"In den Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen dürfen die für die Baumartengruppen Fichte bzw. Kiefer festgesetzten Höchstgrenzen, soweit dies zur Pflege der bis 45jährigen Nadelholzbestände erforderlich ist, überschritten werden."

Begründung:

Zur ökologischen Verbesserung und zur Stabilisierung der Waldflächen ist die weitere Durchführung von Pflegemaßnahmen in den bis 45jährigen Nadelholzbeständen, die in NRW wegen der Nachkriegsaufforstung überproportional stark vertreten sind, unverzichtbar.

Ausgeliefert am 05. APR. 1990

- 2 -

Die hierfür verwendeten und aufgearbeiteten
Sortimente treten nicht in Konkurrenz zu den
Hölzern aus der Windwurfaufarbeitung.
Den Zielen der Verordnung wird damit Rechnung
getragen.